



Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschlusses der Gemeinde Bedburg-Hau für das Haushaltsjahr 2011 und Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat stellt den Gesamtabschluss der Gemeinde Bedburg-Hau einschließlich Anlagen zum 31.12.2011 in der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung fest.

Der Rat beschließt den Gesamtjahresfehlbetrag von 881.002,08 €. Die Behandlung / der Ausgleich der Jahresergebnisse erfolgte bereits durch Einzelbeschluss in den zuständigen Gremien der entsprechenden Unternehmen bzw. der Gemeinde Bedburg-Hau und sind den jeweiligen testierten Einzelabschlüssen zu entnehmen.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister hinsichtlich des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011 vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2011 wird bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Bedburg-Hau in Schneppenbaum, Rathausplatz 1, Zimmer 44, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg-Hau, den 31.10.2019

Peter Driessen
Bürgermeister